

**STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE**

rue Montagne du Parc 4  
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 28. November 2016

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 48.108/II/PF

Anlage(n):

Fax: 02/518.28.93  
Tel.: 02/518.23.93

Sechbearbeiterin:

E-MAIL:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. November 2016 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eine französischsprachige Privatperson gegen die Gemeinde Eupen eingereicht hat, weil diese im "Wochenspiegel" vom 6. April 2016 eine ausschließlich auf Deutsch verfasste Bekanntmachung veröffentlicht hat.

Wir haben die Gemeinde Eupen am 13. September 2016 diesbezüglich befragt und am 4. Oktober 2016 hat sie uns Folgendes geantwortet:

*Übersetzung:*

"(...)

*Mit Bezug auf diese Beschwerde möchten wir Folgendes mitteilen:*

- *Die Bekanntmachung ist in zwei Sprachen verfasst worden.*
- *Für die Verfahren im Rahmen der "de-commodo-et-incommodo-Untersuchungen" sind die Schriftstücke den betreffenden Anliegern auf Deutsch und auf Französisch (beidseitiger Druck) übermittelt worden.*
- *Der Aushang im Gemeindehaus und die Mitteilung auf der Website der Stadt sind ebenfalls in zwei Sprachen verfasst.*
- *Die Bekanntmachung ist in einer lokalen Tageszeitung in der Sprache dieser Zeitung (Grenz-Echo in deutscher Sprache) veröffentlicht worden.*
- *Sie ist auch in einer lokalen Werbezeitschrift in der Sprache dieser Zeitschrift (Wochenspiegel in deutscher Sprache) veröffentlicht worden.*
- *Im vorliegenden Fall hat es keine Veröffentlichung in der französischsprachigen Presse gegeben.*

(...)"

\*  
\* \*

Bei der Veröffentlichung in einer Zeitung handelt es sich um eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Die Stadt Eupen ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die Mitteilung kann entweder in den zwei Sprachen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung oder in einer der beiden Sprachen in einer einsprachigen Veröffentlichung und in der anderen Sprache in einer anderen Veröffentlichung erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen mit demselben Verbreitungsstandard erscheinen (siehe Gutachten 33.431 vom 17. Januar 2002).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die von der Stadt Eupen im "Wochenspiegel" veröffentlichte Bekanntmachung in Deutsch und in Französisch, oder nur in Deutsch im "Wochenspiegel", dann aber auch in Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit demselben Verbreitungsstandard hätte erscheinen müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Vorsitzende**

E. VANDENBOSSCHE